

Einspeiseverträge für Photovoltaikanlagen

RA Prof. Dr. Martin Maslaton, TU Chemnitz/TU Bergakademie Freiberg

Die Frage der vertraglichen Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber ist für viele (potentielle) Anlagenbetreiber ein zentrales Thema. In der Praxis machen die Netzbetreiber den Anschluss der Anlage sogar häufig vom vorherigen Abschluss eines – von ihnen vorgegebenen – Einspeisevertrages abhängig.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt mit der umfassenden Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht einschließlich der Mindestvergütungssätze bereits die wesentlichen Hauptbeziehungen zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Es handelt sich dabei um ein so genanntes gesetzliches Schuldverhältnis. Insbesondere darf der Netzbetreiber die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen, § 4 Abs. 1 EEG. Die Frage „Was muss vertraglich geregelt werden?“ ist daher einfach zu beantworten: NICHTS.

Andererseits sind aber bei dem Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem

öffentlichen Netz zahlreiche technische Details zu klären, die von den Regelungen des EEG nicht umfasst sind. Im Interesse beider Parteien kann es daher durchaus sinnvoll sein, zusätzliche vertragliche Regelungen zu treffen. Die Messung des eingespeisten Stroms bedarf in jedem Fall einer vertraglichen Regelung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiber regelmäßig eine Vielzahl von Klauseln in den von ihnen vorgelegten Verträgen verankert haben, die in für den Anlagenbetreiber nachteiliger Weise von den gesetzlichen Bestimmungen des EEG abweichen.

Dies ist nach der EEG-Novelle in weiten Teilen nicht mehr problematisch, denn gemäß § 4 Abs. 2 EEG gilt der Grundsatz, dass von den Bestimmungen des Gesetzes weder zu Lasten des Anlagenbetreibers noch zu Lasten des Netzbetreibers abgewichen werden darf. Solche abweichenden Vereinbarungen wären unwirksam. Dies betrifft zum Beispiel den in der Vergangenheit häufig umstrittenen Fall der Überwälzung von Netzausbaukosten, die nach dem EEG eigentlich vom Netzbetreiber zu tragen sind, auf den Anlagenbetreiber. Nicht selten hatten Netzbetreiber solche Kosten (z.B. Kosten für den Ausbau eines bestehenden Umspannwerks oder Baukostenzuschüsse für die Vorhaltung des Netzes zum Strom-

bezug der Anlage) vertraglich als vom Anlagenbetreiber zu tragende Netzanchlusskosten deklariert. Nach bisheriger Rechtsprechung war dies grundsätzlich zulässig, solange die Kostenüberwälzung nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen geschah. Seit Inkrafttreten der EEG-Novelle am 1. Januar 2009 sind derartige Vereinbarungen künftig unwirksam. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Anlagenbetreiber zu viel an den Netzbetreiber gezahlt hat, kann dies zurückgefordert werden.

Gleichwohl bestehen vielfältige vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, die nicht gegen die Regelungen des EEG verstoßen, weil sie Gegenstände betreffen, die das EEG gar nicht regelt. Die wirtschaftlichen



Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbh, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst. Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag seit 1987 beschäftigt.

Schäden, die für den Anlagenbetreiber aus dem Abschluss eines ungeprüften Vertrags entstehen können, stehen häufig außer Verhältnis zu den notwendigen Aufwendungen für eine Vertragsprüfung. Daher gilt stets: Keine Vertragsunterzeichnung ohne umfassende rechtliche Prüfung!

Vertrag über die Messung

Die Messung des eingespeisten Stroms ist keine gesetzliche Aufgabe des Netzbetreibers. Vielmehr liegt die Messhoheit beim Anlagenbetreiber. Dieser hat das Wahlrecht, ob er die Messung vom Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten durchführen lassen möchte. Der Anlagenbetreiber selbst kann die Messaufgabe jedoch nicht wahrnehmen. Soll der Netzbetreiber mit der Messung beauftragt werden, ist hierzu ein Vertragsschluss notwendig. Dies sollte möglichst losgelöst von einem Einspeisevertrag erfolgen, um den Anlagenbetreiber nicht gleichzeitig an nachteilige Regelungen zu binden. Bei der Beauftragung eines fachkundigen Dritten sind zwei Verträge erforderlich, zum einen ein Messvertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Dritten sowie zum anderen ein Messstellenbetreibervertrag zwischen dem Dritten und dem Netzbetreiber.

Unabhängig davon, wen der Anlagenbetreiber beauftragt, ist er zur Tragung der Messkosten verpflichtet. Dazu gehören seit der letzten Novellierung des EEG 2009 auch die Kosten der Übermittlung der Messdaten, z.B. durch Vorhalten eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses zur Fernauslesung des Zählers.